

Satzung zur Errichtung öffentlicher E-Ladesäulen im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) vom 28.03.2024

Präambel

Die Stadt Wetter (Ruhr) befürwortet den Ausbau des Netzes öffentlicher E-Ladestationen und sieht neben der eigenen Verantwortung hierbei auch eine Aufgabe in der Privatwirtschaft. Die Stadt hat in den vergangenen Jahren insgesamt in sechs öffentliche Ladesäulen investiert, tritt hierbei jedoch nicht als Stromverkäufer auf, was den Betrieb der Ladesäulen für den Haushalt der Stadt Wetter (Ruhr) sehr unattraktiv macht. Um trotzdem ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Ladeinfrastrukturnetz anzubieten soll die Errichtung durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren mit dieser Satzung definiert werden.

Auf Basis des § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 7. März 2024 die vorliegende Satzung beschlossen.

Der Anwendungsbereich dieser Satzung definiert sich über §1 der „Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.12.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.10.2020“ der Stadt Wetter (Ruhr). Die Installation einer E-Ladesäule durch private Anbieter gilt als erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von §2 ebendieser Satzung.

(1) Ziel und Zweck der Satzung

- a) Mithilfe der Satzung soll ein bedarfsgerechter und der allgemeinen Parksituation angepasster Ausbau des Ladeinfrastrukturnetzes für E-Autos vorangetrieben werden. Hierbei ist bei jeder Prüfung das allgemein begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot zu berücksichtigen.
- b) Die Ladesäulen, installiert und unterhalten von „Dritten“, sollen als bauliche Anlage in das Stadtgebiet integriert werden und der Gesamtgestaltung des Stadtbildes nicht entgegenwirken.
- c) Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild soll vermieden werden. Hierzu findet bei jeder Anfrage und jedem Standort eine Einzelfallprüfung statt, die u.a. folgende Punkte berücksichtigt: Größe und Farbgebung der Ladesäule, Integration in bereits bestehende Infrastruktur (Stadtmöbel, Parkautomaten etc.) und Vermeidung von Überfrachtung des öffentlichen Raumes.
- d) Eine sinnvolle Verteilung und Struktur für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von E-Ladesäulen im Stadtgebiet soll sichergestellt werden.

(2) Auswahl der Standorte

- a) Die Stadt Wetter (Ruhr) stellt für das Aufstellen von E-Ladesäulen ausschließlich öffentliche, städtische Verkehrsflächen zur Verfügung.

b) Flächennutzungskonkurrenzen müssen ausgeschlossen werden, bzw. im Falle einer konkurrierenden Nutzung – in den meisten Fällen der Wegfall „normaler“ öffentlicher Stellplätze – muss eine Ermessensentscheidung im Einzelfall getroffen werden. Diese Entscheidung obliegt der Stadt.

c) Trifft eines der folgenden Ausschlusskriterien zu, wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt:

1. Örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituationen etc.) oder stadtgestalterische Aspekte stehen der Einrichtung einer Ladesäule entgegen.
2. Die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern wird gefährdet.
3. Am Standort wurde in den letzten 5 Jahren eine Deckenerneuerung durchgeführt.
4. Durch das Aufstellen der Ladesäule wird eine Gehwegbreite von 1,5 Metern unterschritten.
5. Der Zugang zu Kanalschächten, Schieberkappen und Hydranten würde beeinträchtigt.
6. In unmittelbarer räumlicher Nähe (150 m) des beantragten Standortes befindet sich bereits eine öffentliche Ladesäule.

d) Grundsätzlich soll pro Standort eine E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten geprüft und installiert werden.

e) In strittigen Fällen muss der ausgewählte Standort genauer betrachtet werden. Hierbei sind Vertreter der betroffenen Ämter (z.B. Tiefbauamt, Liegenschaftsamt, örtlicher Leitungsnetzbetreiber) zu beteiligen.

(3) Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

a) Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Abs. 1 StrWG NRW.

b) Der Antrag muss die konkrete Bezeichnung des Standorts, eine kurze Beschreibung der notwendigen Arbeiten, die Dauer der Arbeiten sowie einen Ausführungsplan enthalten.

c) Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Antragssteller zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel AVU Netz GmbH) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.

d) Zudem ist in Ansprache mit dem Versorger im Vorfeld zu klären, ob der geplante Betrieb der Ladesäule mit der Dimensionierung der Leitungen vereinbar ist.

e) Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten (inkl. entsprechender Beschilderung) im öffentlichen Verkehrsraum beantragen.

f) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Arbeiten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule, sind vom Antragsteller bzw. einer von ihm beauftragten Firma auszuführen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

g) Mit der Aufstellung der E-Ladesäule treffen die Verkehrssicherungspflichten den Betreiber der E-Ladesäule, also den Antragsteller. Dieser muss alle ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen rund um die E-Ladeinfrastruktur treffen (ggf. über Nebenbestimmungen zu regeln).

h) Es müssen am jeweiligen Standort Sonderparkflächen ausgewiesen sein. Die entsprechende Beschilderung und Markierung erfolgt durch den und auf Kosten des Antragstellers. Sondernutzungserlaubnis wird, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, zunächst auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

i) Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis.

j) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr von 3 Euro pro Monat und pro Ladesäule erhoben. Diese Gebühr ist jährlich zu entrichten. Hinzu kommt eine einmalige Verwaltungsgebühr zur Antragsbearbeitung i.H.v. 50 Euro.

(4) Weitergehende Bedingungen

a) Die Ladesäule ist durch den Betreibenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben.

b) Bei der Errichtung der Anlage ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Norm zur Errichtung von Niederspannungsanlagen zu berücksichtigen.

c) Die Ladesäule muss mit Ökostrom versorgt werden.

d) Die Stadt Wetter (Ruhr) macht keine über die bundesweiten Regulierungen hinausgehenden Vorgaben bezüglich des Bezahlsystems oder Tarifmodells. Auf die bestehenden Vorgaben der LSV, des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.

e) Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung etc. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Betreibenden zu entfernen.

(5) Widerruf/Nebenbestimmungen

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können Maßnahmen getroffen werden und vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Stadt behält sich zudem vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren

Nebenbestimmungen zu versehen. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wetter (Ruhr). Kommt der Betreibende einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Wetter (Ruhr) berechtigt: - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibenden zu treffen oder - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

(6) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bereitgestellt auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 09.04.2024.